



**Generalsekretariat:**  
3100 St. Pölten, Buchbergerstr. 88  
Tel.: (02742) 77 304  
[office@familienbund.at](mailto:office@familienbund.at)  
[www.familienbund.at](http://www.familienbund.at)  
[www.kinderwillkommen.at](http://www.kinderwillkommen.at)

An das Bundesministerium  
für Unterricht, Kunst und Kultur

Per mail an: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 20.2.2013

**Geschäftszahl: BMUKK-12.940/0002-III/2/2013**

#### **Stellungnahme zu:**

**Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungengesetz geändert werden. (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen) Begutachtungs- und Konsultationsverfahren.**

Der Österreichische Familienbund unterstützt prinzipiell die Bemühungen der Regierung eine Vereinfachung und Überschaubarkeit der Amtswege zu schaffen, sie soll den Familien nur keine Nachteile bringen.

Die Möglichkeit eine Berufung gegen eine Schulentcheidung einzubringen, die nicht von derselben Institution in der nächsten Hierarchieebene, sondern extern geprüft wird, kann von Betroffenen sehr positiv empfunden werden. Wir setzen dabei natürlich voraus, dass eine Eingabe einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgerichtshof für die Eltern nicht kostenpflichtig sein wird. So dass es Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse möglich ist, zu ihrem Recht zu kommen.

Ferner sind uns verlässlich eingehaltene Fristen innerhalb derer die Entscheidungen gefällt werden müssen wichtig. Allerdings im Falle in Art. 1 Z 9 und 10 (§73 Abs. 3 und 4) soll die **Entscheidungsfrist längstens 2** und nicht 3 Monate betragen, weil es unzumutbar ist, dass ein Kind erst ein Monat nachdem die Schule begonnen hat, erfährt, ob es berechtigt ist aufzusteigen oder die Klasse wiederholen muss.

Dass bei den im Bundesverwaltungsgerichtshof vorgesehen Laienrichter auch ausreichend geeignete Sachverständige mit pädagogischem Fachwissen tätig sein werden, halten wir für eine Grundvoraussetzung.

Ich ersuche um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Lugert  
für den Österreichischen Familienbund